

Zl. IX-13/12

25. Oktober 1954.

Naturdenkmäler interessieren Personen, die sich für die Natur interessieren können. Diese können die Naturdenkmäler in der Umgebung der Parkanlage Nadelburg, Lichtenwörth; Naturschutz.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an Einspruch bei der beschwerdengestellten Behörde schriftlich oder telegraphisch geltend gemacht werden, welche diesen Bescheid zu überprüren und einen begründeten Bescheid zu erlassen hat. Die Begründung ist pro Begegnung mit einer Einspruchsfrist zu versehen.

Herrn Bürgermeister

in

... Lichtenwörth.

Ergeht gleichlaufend an:

Gemäß § 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der nö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 40/1952) wird verfügt:

Die auf den Parzellen Nr. 3066/14, 3306/42, 3306/44, der Kat. Gem. Lichtenwörth, im Bereiche der Nadelburg befindlichen Bäume, welche mit den Nummern 3, 6, 6a, 22 und 29 in der beige-schlossenen Skizze aufscheinen und in der Anmerkung wie folgt benannt sind,

- Nr. 3 Platane, *Platanus occidentalis*,
- Nr. 6 Eibe, *Taxus baccata*, buschförmig,
- Nr. 6a Eibe, *Taxus baccata*, -"- ,
- Nr. 22 Platane, *P. occidentalis*,
- Nr. 29 Roskastanie, *Aesculus hippocastanum*,

werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Änderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Ab-laden von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erscheinung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihren Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

22. Oktober 1924

21. XI. 12

Sorge mußte auch dafür getragen werden, daß an diesem Naturdenkmälern interessierte Personen diese besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der beschreibenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit einer S 6.- Bundesstempelmarke zu versehen.

.....

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheide angeführten Bäume als Naturdenkmäler im Grundbuche Lichtenwörth durchzuführen,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluß des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 3.) Herrn Dipl. Kfm. Gregor Micko, e.a. Naturschutzkonsulent, Wiener Neustadt, Bahngasse 38.

Der Bezirkshauptmann:

Mr. 29 Rokastraße, Aesulus hippocrastum,
Mr. 22 Pflanz, P. occidentalis,
Mr. 6. Tasse, Tasse bacata, buschförmig,
Mr. 6. Tasse, Tasse bacata,
Mr. 6. Tasse, Tasse bacata, buschförmig,
Mr. 29 Rokastraße, Aesulus hippocrastum,

werden hiermit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schädigung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Änderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abtragen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Bestichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshellung jederzeit zu gestatten. Die Nichterhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obstatieren Gesetzes bestraft.

B e z i r k s g e r i c h t

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erhaltung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um den Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihrem Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

An die
Gemeinde Lichtenwörth
z.H. Herrn Bürgermeister

2493 Lichtenwörth

9-N-86121/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

— — —

Bearbeiter 02622/22511

Feichtinger Dw 215

Datum

24. März 1987

Betrifft

Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 25. Oktober 1954, IX-13/12, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 3066/1, KG Lichtenwörth, ehemals befundenen Roßkastanie.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 3 Ziffer 1 des Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn dieses nicht mehr besteht. Den Erhebungen der Naturschutzbehörde zufolge wurde, ohne die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kenntnis zu setzen vor einiger Zeit (genauer Zeitpunkt nicht bekannt) die Roßkastanie auf Grundstück Nr. 3066/1, KG Lichtenwörth, aufgrund des Baumsterbens umgeschnitten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an).

- 2 -

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an:

1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergent zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
3. die Bezirksforstinspektion im Hause,
mit der Bitte, sofern noch eine Naturdenkmalplakette vorhanden
ist sie einzuziehen, zu vernichten und hierüber zu berichten;
4. das Bezirksgericht, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt,
5. den Gendarmerieposten 2492 Eggendorf.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

1578

- 2 -

Zl. IX-13/12

25. Oktober 1954.

Naturdenkmäler interessieren Personen, die sich für die Natur interessieren können. Diese betreffen die Parkanlage Nadelburg, Lichtenwörth; Naturschutz.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an Einspruch, bei der abschließenden Behörde schriftlich oder telegraphisch Stellung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Einspruch zu enthalten hat. Die Begründung ist pro Bogen mit einer Unterschrift zu versehen.

Herrn Bürgermeister

in

... Lichtenwörth.

Ergeht gleichlaufend an:

Gemäß § 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der nö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 40/1952) wird verfügt:

Die auf den Parzellen Nr. 3066/14, 3306/42, 3306/44, der Kat. Gem. Lichtenwörth, im Bereiche der Nadelburg befindlichen Bäume, welche mit den Nummern 3, 6, 6a, 22 und 29 in der beige-schlossenen Skizze aufscheinen und in der Anmerkung wie folgt benannt sind,

- Nr. 3 Platane, *Platanus occidentalis*,
- Nr. 6 Eibe, *Taxus baccata*, buschförmig,
- Nr. 6a Eibe, *Taxus baccata*, -"- ,
- Nr. 22 Platane, *P. occidentalis*,
- Nr. 29 Roskastanie, *Aesculus hippocastanum*,

werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Änderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Ab-laden von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzitierten Gesetzes bestraft.

Begründung.

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erscheinung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihren Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

SI/KI-15

Leicht erwärmt; Naturschutz.

Answered

五上

Answered

- 1.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnissnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheide angeführten Bäume als Naturdenkmäler im Grundbuche Lichtenwerth durchzuführen,
- 2.) das Amt d. n. ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluß des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnissnahme,
- 3.) Herrn Dipl. Kfm. Gregor Micko, e. a. Naturschutzkonsulent, Wiener Neustadt, Bahngasse 38.

Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

werden damit zum Naturdenkmal erklärt.
.nerstehen

В е р н ы й

Die Unterscheidung ergab sich aus der Unterscheidung der Bäume dieser Art, Größe, Zahl ihren Bestand für künftige Generationen, Naturobjekte für die Landschaft zu einem Naturdenkmal zu erklären und oben angeführten Verbote und Meldevorschriften.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

An die
Gemeinde Lichtenwörth
z.H. Herrn Bürgermeister

2493 Lichtenwörth

9-N-86121/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter 02622/22511

Datum

--

Feichtinger Dw 215

24. März 1987

Betrifft

widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bescheid ist rechtskräftig

23.04.87
701 000 BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

Chen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 25. Oktober 1954, IX-13/12, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 3066/1, KG Lichtenwörth, ehemals befundenen Roßkastanie.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 3 Ziffer 1 des Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn dieses nicht mehr besteht. Den Erhebungen der Naturschutzbehörde zufolge wurde, ohne die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kenntnis zu setzen vor einiger Zeit (genauer Zeitpunkt nicht bekannt) die Roßkastanie auf Grundstück Nr. 3066/1, KG Lichtenwörth, aufgrund des Baumsterbens umgeschnitten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an:

1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergent zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
3. die Bezirksforstinspektion im Hause,
mit der Bitte, sofern noch eine Naturdenkmalplakette vorhanden
ist sie einzuziehen, zu vernichten und hierüber zu berichten;
4. das Bezirksgericht, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt,
5. den Gendarmerieposten 2492 Eggendorf.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)